



E-CONTROL

V VGM G 01/12

PA 1340/12

VEG Vorarlberger Erdgas GmbH
Geschäftsführung
Höchster Straße 42
6850 Dornbirn

AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem von Amts wegen geführten Verfahren ergeht gemäß § 17 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, nachstehender

I. Spruch

Die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) wird mit Wirkung ab dem 1. Mai 2012 als Verteilergebietsmanager des Verteilergebiets Vorarlberg benannt.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 27. Februar 2012 hat die Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG) die Vorarlberger Energienetze GmbH als Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Vorarlberg befristet benannt.

Eine Genehmigung dieser Benennung war allerdings auf Grund der Unabhängigkeitsbestimmungen des § 20 GWG 2011 nicht möglich, insbesondere deshalb, als § 20 Abs. 2 GWG 2011 die Einrichtung des Verteilergebietsmanagers in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vorsieht.

Da keine genehmigungsfähige Benennung vorlag, wurde das gegenständliche Verfahren zur amtswegigen Benennung des Verteilergebietsmanagers gem. § 17 Abs. 4 GWG 2011 eingeleitet und im Schreiben vom 9. März 2012 in Aussicht gestellt, die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) als Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Vorarlberg zu benennen, da davon ausgegangen wird, dass AGGM die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und Fachkompetenz als Regelzonenführer bzw. Verteilergebietsmanager ist zu erwarten, sie in der Lage ist, die Aufgaben gem. § 18 GWG 2011 effizient zu erfüllen.

Mit Schreiben vom 28. März 2012 teilt die AGGM mit, dass sie sich in der Lage sieht, die Aufgabe zu übernehmen. Die VEG hat zu diesem Schreiben nicht Stellung genommen.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Gem. § 17 Abs. 1 GWG 2011 ist Voraussetzung für die Benennung als Verteilergebietsmanager, dass zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 18 effizient zu erfüllen und die Voraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt.

AGGM war sein Jahren Regelzonenführer der Regelzone Ost und ist nunmehr gem. § 170 Abs. 18 GWG 2011 Verteilergebietsmanager des Marktgebiets Ost. Es ist daher zu erwarten, dass das amtsbekannte Unternehmen auch für das Marktgebiet Ost in der Lage ist, die Aufgaben des Verteilergebietsmanagers effizient zu erfüllen.

Gemäß § 20 GWG 2011 muss der Verteilergebietsmanager hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speichereinrichtungen zusammenhängen.

Darüber hinaus ist der Verteilergebietsmanager in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten. Auch diese Voraussetzungen werden von AGGM erfüllt.

Die Benennung ist ab dem 1. Mai 2012 wirksam, dh mit diesem Zeitpunkt übernimmt AGGM die Aufgaben des Verteilergebietsmanager im Marktgebiet Vorarlberg und hat daher auch ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf das Entgelt gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission (GAS-RZF-VO) in der Fassung der Gas-RZF-VO-Novelle 2012 von der VEG an die AGGM zu entrichten ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bis zum 1. Mai 2012 die Übergangsbestimmung des § 170 Abs. 18 GWG 2011 gilt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 4. April 2012

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

1. VEG Vorarlberger Erdgas GmbH
Geschäftsführung
Höchster Straße 42
6850 Dornbirn

2. AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb.